

Est. A-13628



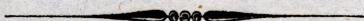
Statuten

der

Sterbekasse

des

Rigaschen Sattler - Amts.



2.2.3

25042

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1854.

U r t u t e t

116

Stichting

504

Der Druck wird gestattet.
Riga, den 25. Januar 1854.

Censor C. Alexandrow.

(L. S.)

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24625

1854

Rechnung der Verwaltung des Vereins

1854

§. 1.

Zur Bestreitung der Beerdigungskosten verstorbener Amtsmeister und zur Unterstützung der nachbleibenden Familien derselben hat das Sattleramt beschlossen, eine besondere Kasse, unter dem Namen Sterbekasse zu errichten, und nachstehende Bestimmungen als Zusätze zu den Amtsschragen Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga zur Bestätigung vorzustellen.

§. 2.

Nur Meister des Sattleramts können als Mitglieder dieser Sterbekasse aufgenommen werden.

§. 3.

Alle gegenwärtigen Amtsmeister, welche der Kasse beitreten, werden als Stifter derselben angesehen.

§. 4.

Ein jeder Meister hat bei seiner Aufnahme als Stifter oder Mitglied dieser Kasse ein Eintrittsgeld von 3 Rbl. zu entrichten.

§. 5.

Ein jedes Mitglied hat vierteljährlich 25 Kopfen und bei dem Ableben eines Mitgliedes 50 Kopfen an die Kasse zu erlegen.

§. 6.

Wenn ein Mitglied bis zum Schlusse des Jahres seine Beiträge nicht prompt einzahlt, so hat es bis zur völligen Einzahlung derselben als Vergütung für die Renten und als Strafe 30 Kopfen jährlich zu erlegen.

§. 7.

Wenn ein Mitglied durch Verhältnisse gezwungen würde, aus dem Amte auszutreten und in einen anderen Stand überzugehen, der weder dem Verein, noch dem Amte Schande oder Nachtheil gewährt, so verbleibt es unbeschadet in allen, einmal erlangten Rechten, wenn es fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern die vorschristmäßigen Beiträge (§ 5) zur Kasse zu entrichten.

§. 8.

Wenn ein Mitglied ein Criminal-Verbrechen begeht, das den Verlust der Standesrechte nach sich zieht, so wird es aus diesem Verein ausgeschlossen.

§. 9.

Zur Gründung dieser Kasse ist als deren vollständiges Eigenthum ein Livländischer Pfandbrief zum Werth von 500 Rbl. aus der Amtslade zu überlassen und auszufehren.

§. 10.

Das sämmtliche Vermögen dieser Kasse kann und darf nur durch Ankauf Zinsentragender Werth-Documente, die als solche von der Staats-Regierung anerkannt sind, fruchtbar gemacht werden. Alle, diesem Verein gehörigen Werth-Documente müssen auf den Namen der Sterbekasse des Rigaschen Sattleramts ausgeschrieben oder derselben gehörig cedirt werden.

§. 11.

Wenn ein in diesen Verein aufgenommener Amtsmeister stirbt, so sind an seine nachbleibende Familie nach Abzug der rückständigen Beiträge und Strafsprocente (§ 5 & 6), so wie der, dem Sattleramte etwa zustehenden anderweitigen Schulden von der Administration dieser Kasse binnen 24 Stunden nach der Anzeige über das erfolgte Ableben 50 Rbl. auszuführen, falls der Meister Stifter oder länger als 3 Jahre Mitglied dieser Kasse gewesen;

ist aber der Meister weniger als 3 Jahre Mitglied gewesen, so sind nur 25 Rbl. auszuzahlen.

§. 12.

Die nachgebliebene Familie des Verstorbenen, nämlich dessen Ehefrau, Kinder, Großkinder oder Aeltern sind verpflichtet, den Verstorbenen standesmäßig zu beerdigen, und können von dem empfangenen Gelde nur den etwanigen Ueberschuß als Unterstützung für sich behalten.

§. 13.

Wenn beim Ableben eines Mitgliedes keiner von den aufgeführten Familiengliedern in Riga anwesend ist, so übernimmt die Administration dieser Kasse die Beerdigung des Verstorbenen, und verwahrt den etwanigen Ueberschuß der Unterstützungs-Quote zum Besten der abwesenden Familienglieder. Wenn Keiner von den genannten Familiengliedern binnen Jahresfrist, vom Todestage an gerechnet, sich meldet, so fällt der Ueberschuß der Unterstützungssumme der Sterbekasse zu. Ist das Mitglied auf dem Lande oder in einer anderen Stadt verstorben, so können die Unterstützungsgelder nur gegen Einlieferung eines gehörigen Attestats über das wirk-

lich erfolgte Ableben desselben an die Familienglieder ausgezahlt werden.

§. 14.

Es steht jedem unverheiratheten oder verwittweten Mitgliede, welches keine unmündigen Kinder hat, frei, bei seiner Lebenszeit irgend eine Person zu bestimmen, welche die Beerdigung besorgen und die Unterstützungssumme empfangen soll; das Mitglied ist jedoch verpflichtet, hierüber eine schriftliche Anzeige der Administration der Kasse zu machen.

§. 15.

Sollte in unserer Stadt, was Gott verhüten möge, die Cholera oder irgend eine andere bösar-tige Epidemie ausbrechen, so wird an die Familie des Verstorbenen nur die halbe Unterstützungssumme binnen 24 Stunden nach geschehener Anzeige über das Ableben ausgezahlt, und die andere Hälfte erst nach gänzlichem Aufhören der Epidemie verabsolgt.

§. 16.

An die Unterstützungsgelder hat kein Gläubiger und keine Concursmasse Anspruch, indem dieselben ausschließlich nur zur Bestreitung des Begräbnisses des verstorbenen Mitgliedes und zur Unterstützung

dessen Familie bestimmt sind. Das Sattleramt allein macht hiervon eine Ausnahme, indem dasselbe berechtigt ist, von der Unterstützungssumme Alles dasjenige abzuziehen und zurückzubehalten, was das verstorbene Mitglied dem Amte oder dieser Kasse etwa schuldig sein sollte.

§. 17.

Die Mitglieder der Sterbekasse müssen alle 3 Monate (zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis) und können außerdem, wenn ein besonderer, den Verein betreffender Vorfall sich ereignet, eine allgemeine Versammlung halten.

§. 18.

Die Sterbekasse wird von zwei Administratoren verwaltet, und steht unter Aufsicht und Controlle des jedesmaligen Amts-Ältermann's, der in den Versammlungen den Vorsitz führt. Die Administratoren besorgen alle Geschäfte des Vereins und vertheilen die Verwaltung desselben unter sich nach eigener Verabredung.

§. 19.

Die Administratoren der Sterbekasse werden von und aus den Mitgliedern dieser Kasse jährlich in der

Versammlung zu Michaelis neu gewählt. Wer 2 Jahre hinter einander Administrator gewesen, kann während der darauf folgenden 2 Jahre die etwa auf ihn fallende Wahl von sich ablehnen. Sollte Einer der Administratoren im Laufe des Jahres mit Tode abgehen oder aus anderen legalen Gründen aus der Administration ausscheiden müssen, so ist seine Stelle durch eine neue Wahl nur bis zur nächsten Michaelis-Versammlung zu ersetzen. Sollte einer der Administratoren wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe verhindert sein, an den Sitzungen der Administration Theil zu nehmen, oder überhaupt das ihm übertragene Geschäft auszuführen, so tritt an dessen Stelle, wenn nicht von den Mitgliedern dieser Kasse ein besonderer Stellvertreter dazu erwählt sein sollte, Einer von den zuletzt abgegangenen Administratoren ein.

§. 20.

Die vorkommenden Geschäfte führen die Administratoren unter Aufsicht des Amts-Ältermanns gemeinschaftlich unter gemeinsamer Verantwortlichkeit. Sie haben für den guten Fortgang und Zuwachs der Kasse zu sorgen, die der Kasse zukommenden Gelder gehörig einzufordern und zu verwalten, über alle Ausgaben von mehr als 2 Rbl. gehörige Quittungen oder Belege von den Geldempfängern abzu-

fordern und dieselben aufzubewahren. Einer von den Administratoren, Kassaführer genannt, hat vorzugsweise die Einnahme entgegen zu nehmen, so wie die Ausgaben zu bestreiten, und darüber gehörig Buch und Rechnung zu führen.

§. 21.

Den Administratoren wird zur strengsten Pflicht gemacht, gleich nach dem Antritt ihrer Verwaltung genau darauf zu sehen, daß die Sicherstellung der Kapitalien den im §. 10 dieser Statuten festgesetzten Bestimmungen entspreche, und während ihrer Verwaltung für alle, bei der Kasse eingeschlossenen, baaren Summen, wenn die Auszahlung derselben nicht sobald wieder erforderlich sein sollte, in Gemäßheit des angeführten §. Werthpapiere anzukaufen. Sie sind demnach dem Verein für jeden, etwa ihm entzogenen Gewinn und ihm zugefügten Verlust oder Schaden während ihrer Verwaltung verantwortlich, und müssen, um solches zu vermeiden, in jedem zweifelhaften Falle eine Versammlung der Mitglieder des Vereins veranstalten und deren Entscheidung einfordern.

§. 22.

Der Amts = Aeltermann und die Administra =

toren sind verpflichtet, jedem neu aufgenommenen Amtsmeister mit den Statuten dieser Kasse bekannt zu machen.

§. 23.

Die Administratoren müssen über die Einnahme und Ausgabe der Sterbekasse ein besonderes, von dem Rigaschen Amtsgerichte besiegeltes und attestirtes Schnurbuch führen.

§. 24.

Alle Gelder und Dokumente der Sterbekasse werden in einem besonderen Kasten, der sich an einem sicheren Orte befinden muß, aufbewahrt. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben darf jedoch der Kassaführer eine baare Summe von höchstens 25 Rbl. bei sich aufbewahren.

§. 25.

Zu dem Geldkasten hat der Amts-Ältermann so wie ein jeder Administrator einen besonderen Schlüssel. Der Kasten darf nicht anders geöffnet werden, als wenn alle diejenigen, welche im Besitze der Schlüssel sich befinden, oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§. 26.

Die Administration muß am Anfange eines jeden Monats die Kassabücher abschließen und am Schlusse eines jeden Vierteljahres (zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis) unter Aufsicht des Ältermanns die Kasse einer genauen Revision unterziehen. Ueber jede etwa aufgefundene Ordnungswidrigkeit hat der Ältermann sofort dem Verein in allgemeiner Versammlung der Mitglieder Anzeige zu machen.

§. 27.

Die Administration hat in jeder Quartal-Versammlung des Vereins über den Bestand der Kasse Bericht zu erstatten, die Kassabücher dem Verein zur beliebigen Durchsicht vorzulegen und in der Versammlung zu Michaelis über ihre Verwaltung der Kasse während des verflossenen Jahres Rechenschaft abzulegen.

§. 28.

In jedem Jahre müssen wenigstens 14 Tage vor der Versammlung zu Michaelis 3 Revidenten von und aus den Mitgliedern dieses Vereins gewählt werden, welche die Kassabücher für das ver-

flossene Geschäfts = Jahr sowol, als auch den wirklichen Kassabestand genau zu bepröfen, zu untersuchen und zu überzählen haben.

§. 29.

In der Versammlung zu Michaelis haben die Revidenten über die, von ihnen veranstaltete Revision dem Verein Bericht zu erstatten.

§. 30.

Die Administration hat jährlich nach der Versammlung zu Michaelis über den Bestand der Kasse dem Rigaschen Amtsgericht Bericht zu erstatten.

§. 31.

Der Michaelistag (29. September) wird als Stiftungstag des Vereins angesehen, und kann von den Mitgliedern durch Veranstaltung einer allgemeinen Mahlzeit gefeiert werden, bei welcher aber aller Ueberfluß sorgfältigst zu vermeiden ist. Die Kosten für diese Feier sind nicht aus der Sterbekasse, sondern aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder zu bestreiten.

§. 32.
Es ist zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

J. G. Henning,

Amts-Ältermann der Sattler und Tapezierer.

C. Bernhardt,

Beisitzer.

A. G. Schwarz,

Beisitzer

Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf die demselben mittelst Protokolls eines Edlen Amts-Gerichts vom 8. Mai d. J. unterlegten Statuten zu einer Sterbe-Kasse des Rigaschen Sattleramts zur

Resolution:

№ 9984. | daß die qu. Statuten, da dieselben nichts wider die gesetzliche Ordnung enthalten, auch ihrem Zwecke entsprechend sind, in Grundlage des Art. 458 pct. 33. Bd. 1. des Provinzialrechts desmittelst obrigkeitlich zu bestätigen, supplicantischem Amte aber, wie hiemit geschieht, aufzugeben sei, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung derselben im Stadtarchiv anhero einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 19. Novbr. 1853.

(L. S.) A. v. Tünzelmann, Obersecr.